

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **6 (1920)**

Heft 30

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 27. Jahrgang.

Sür die
Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Trojer, Prof., Luzern, Bilsenstr. 14
21.66 Telefon 21.66

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule
Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln

Inseratenannahme
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70
(Heft IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzelle 25 Rp.

Inhalt: Von einem verhängnisvollen Trugschlusse und andern. — Sprachede. — Die Bedeutung des Religionsunterrichtes nach sozialistischer und christlicher Auffassung. — † Dr. Otto Willmann. — † Lehrer und Bezirksinspektor Joseph Fleischli. — Urner Brief. — Schulanrichten. — Kunst. — Mathematik, Naturkunde. — Sammlung für Wien. — Stellennachweis. — Reisekarte. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 14.

Von einem verhängnisvollen Trugschlusse und andern.

(Bergl. Nr. 17 und 20—23.)

Die konfessionslose, neutrale Staatschule eine Herzenssache des Liberalismus. Und wir wissen es: der Liberalismus liebt diese seine Schule mit seiner ganzen Seele und aus allen seinen Kräften. Und er hat nicht genug daran, daß er sie selber lieben darf. Die konfessionslose neutrale Staatschule nach liberalem Muster soll obligatorisch sein; sie soll auch allen andern, auch jenen, die nicht das gleiche Herz und die gleiche Liebe haben wie er, Herzenssache werden. So befiehlt der Liberalismus. Und sagt man ihm: „l'amour ne se commande pas“, so erwidert er schlagfertig: „Und folgst du nicht willig, so brauch' ich Gewalt.“

Wer, nicht als junger Schwärmer, sondern als gescheiter und gereifter Mann, sich derart verbissen für eine Sache ins Zeug legt; wer sogar bereit ist, sich selber, seinem Namen und seinen tiefsten Grundsätzen untreu zu werden, um diese Sache durchzusetzen, der muß schwerwiegende Gründe dafür haben. Da müssen gewaltige Werte auf dem Spiele stehen.

Der moderne Staat ist Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat. Rechtsschutzstaat in erster Linie. Das ist darum seine erste Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Bürgers, die geschriebenen und die ungeschriebenen, nicht verletzt werden. Und der Staat

darf nur dann in diese Rechte einzelner und ganzer Gruppen von Bürgern eingreifen, wenn das Wohl der Gesamtheit diesen Eingriff offensichtlich fordert. Der liberale Staat, der die obligatorische konfessionslose, neutrale Staatschule durchzwingt, vergreift sich, wie wir in einem spätern Artikel beweisen werden, an einem heiligsten Rechte des Vaters, an dem Rechte nämlich, seine Kinder nach seinem Glauben erziehen und unterrichten zu lassen. Er muß also schwerwiegendste Interessen des Gesamtwohles anführen können, sonst wird er nicht absolviert.

Hören wir seine Beweisführung!

Zuerst einige Voraussetzungen:

Im freisinnigen Aufruf zu den Nationalratswahlen des Jahres 1919 heißt es: „Die Schule soll, wie alle staatlichen Einrichtungen, nach dem Bedürfnisse des Zusammenlebens aller im Staate und nicht nach konfessionellen Rücksichten eingerichtet . . . sein.“

Etwas ausführlicher erörtert den nämlichen Gedanken der Zürcher Hochschullehrer, alt Nationalrat Dr. H. Seidel. Er sagt so: „Die Schule soll religiös, konfessionell, parteipolitisch neutrales Gebiet sein, damit sie eine Schule für alle, eine wahrhafte Einheitsschule sein kann und damit sie das allen Eidgenossen gemeinsame Fühlen, Denken und Wollen pflegen kann.“